OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651458/12/FP

Datum:
Linz, 17. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von F G, geb. x, vertreten durch Dr. J P, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 29. April 2019, GZ: BHRI/Verk-2019-92871/8-STA, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung sowie die Anordnung begleitender Maßnahmen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahin Folge gegeben, als im Spruch des angefochtenen Bescheides der Passus „2 Monate“ durch „1 Monat“ und „16. Mai 2019“ durch „16. April 2019“ ersetzt wird .
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Mandatsbescheid vom 21. März 2019 entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf für die Klassen AM und B für die Dauer von 4 Monaten ab dem 16. März 2019. Die belangte Behörde stellte darüber hinaus spruchmäßig fest, dass dem Bf bis zur behördlichen Feststellung der gesundheitlichen Eignung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden dürfe.
Darüber hinaus habe sich der Bf einer Nachschulung zu unterziehen, ein amtsärztliches Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, sowie eine fachärztliche und verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. Die Entziehungsdauer ende nicht vor Befolgung dieser Anordnungen.

I.2. Gegen diesen Mandatsbescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 1. April 2019 Vorstellung in der er beantragte, die Entzugsdauer auf 1 Monat zu reduzieren und von der Anordnung begleitender Maßnahmen Abstand zu nehmen, allenfalls für die Absolvierung der Nachschulung eine angemessene Frist zu setzen. Über die Verpflichtung zur Beibringung einer fachärztlichen bzw. verkehrspsychologischen Stellungnahme möge in einem gesonderten Verfahren abgesprochen werden, bzw. wolle eine angemessene Frist festgesetzt werden.

I.3. Mit Bescheid vom 29. April 2019 wies die belangte Behörde die Vorstellung des Bf dem Grunde nach ab, verkürzte die Entziehungsdauer jedoch auf 2 Monate.

Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass Übertretungen während der Probezeit besonders verwerflich seien, weshalb mit einer Entzugsdauer von einem Monat nicht das Auslangen gefunden werden könne. Die Behörde habe eine Nachschulung anzuordnen, wenn die Entziehung in der Probezeit erfolge. Überdies verwies sie auf die Bestimmung des § 24 Abs 3 FSG, nach welcher die belangte Behörde im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder verkehrspsychologischen Stellungnahme auftragen könne.

I.4. Mit Schriftsatz vom 15. Mai 2019 erhob der Bf Beschwerde, mit welcher er ausdrücklich nur die Entziehungsdauer anfocht und beantragte, diese für den Zeitraum 16. März 2019 bis 16. April 2019 festzusetzen. Das Gericht wolle dem Antrag des Bf, seinen Führerschein am 17. April 2019 wieder auszufolgen, stattgeben.
Der Bf stellte in der Begründung seiner Beschwerde überdies dar, dass die Rechtsfolge des § 24 Abs 3 sechster Satz FSG (Entziehungsdauer endet nicht vor Absolvierung) bei Nachschulungsanordnungen wegen Übertretung des § 99 Abs 1b StVO nicht eintrete, weil hier eine angemessene Frist zu setzen sei.

In Bezug auf die übrigen Anordnungen (zB. VPU, fachärztliche Stellungnahme, Amtsarzt) erhob der Bf nicht Beschwerde.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 24. Mai 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Das Verwaltungsgericht beraumte für 29. August 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, die in Folge eines Vertragungsantrages auf 11. September 2019 verlegt wurde.

Mit E-Mails vom 10. September 2019 legten die Parteien jeweils das amtsärztliche Gutachten Dris. L vom 9. September 2019 vor, aus welchem sich die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme ergibt. Weiters legten die Parteien eine VPU vor. Die Parteien verzichteten ausdrücklich auf die mündliche Verhandlung, weshalb diese vom Gericht wieder abberaumt wurde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Die öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt infolge ausdrücklichen Verzichts der Parteien und weil lediglich Rechtsfragen zu beurteilen sind.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 16. März 2019 um 2:30 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x bei K x, in x R. Der Bf befand sich dabei in einem durch Suchtgift (THC) beeinträchtigten Zustand. [unbestrittener Sachverhalt, Drogenschnelltest, Polizeiamtsärztliches Gutachten Dris. H S]

Der Bf hat erstmalig eine Übertretung nach § 99 Abs. 1b StVO begangen. Im Führerscheinregister scheinen keine Vormerkungen auf. [FSR]

Die Lenkberechtigung der Klasse B wurde dem Bf erstmalig am 14. Februar 2019 erteilt.
Der Verstoß fand in der Probezeit statt.
[FSR]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Dass der Bf sein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, ergibt sich zweifelsfrei aus der Anzeige (Lenker- und Fahrzeugkontrolle) und dem polizeiamtsärztlichen klinischen Gutachten Dris. H S, dem keine Mängel anhaften. Der Sachverhalt in Bezug auf das Lenken eines KFZ

in durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand ist vom Bf unbestritten und ist er dem Gutachten insofern auch nicht entgegen getreten (vgl. zur diesbez. Pflicht z.B. VwGH 15. Mai 1990, 89/02/0068).

Aus dem Umstand, dass der Bf bereits gut einen Monat nach Erteilung seiner Lenkberechtigung den vorliegenden Verstoß begangen hat, ergibt sich, dass dies in der Probezeit geschah.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gem. § 5 Abs. 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Als verkehrszuverlässig gilt gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG eine Person, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.
§ 24 Abs 3 FSG lautet:

„(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO begangen, so ist gemäß § 26 Abs. 1 erster Satz FSG, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch

1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder

2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.

Wenn jedoch eine der in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretungen vorliegt, so hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.

III.2. Zum Umfang der Anfechtung:

„Die Prüfungsbefugnis der VwG ist keine unbegrenzte. Der äußerste Rahmen für die Prüfbefugnis ist die Sache des bekämpften Bescheides. Dieser Rahmen wird in den Fällen einer Trennbarkeit der behördlichen Entscheidung weiter eingeschränkt, wenn in der Beschwerde von mehreren trennbaren Absprüchen nur ein Teil bekämpft wird. Dies gilt auch für den Fall, dass die Behörde zur Erlassung eines der trennbaren Bescheidsprüche unzuständig war (vgl. VwGH 24.7.2014, 2013/07/0270). Innerhalb des so eingeschränkten Prüfungsumfanges findet noch einmal eine weitere Beschränkung insofern statt, als Parteibeschwerden iSd Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066; 27.8.2014, Ro 2014/05/0062)“. (VwGH 25. Oktober 2018, Ra 2018/09/0110)

Die belangte Behörde hat im vorliegenden Verfahren (im Mandatsbescheid) verschiedene voneinander trennbare Spruchabschnitte gebildet.

So hat sie eine bestimmte Entzugsdauer festgesetzt, hat davon abgetrennt ausgesprochen, dass dem Bf eine Lenkberechtigung bis zur behördlichen Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung nicht neu erteilt werden dürfe, hat verschiedene begleitende Maßnahmen, eine Nachschulung, ein amtsärztliches Gutachten, eine fachärztliche Stellungnahme sowie eine VPU aufgetragen. Diesen Anordnungen wurde jeweils ein weiterer eigener Spruchabschnitt beigestellt, wonach die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der jeweiligen Anordnung ende. Zu guter Letzt hat die belangte Behörde dem Bf noch das Recht aberkannt von einer allfälligen ausländischen Lenkberechtigung Gebrauch zu machen und hat eine allfällige EWR-Lenkberechtigung entzogen.

Mit dem aufgrund der Vorstellung des Bf ergangenen Bescheid hat die belangte Behörde die Vorstellung im Wesentlichen abgewiesen und nur die Entziehungsdauer (Punkt I. des Mandatsbescheids) reduziert. Im Übrigen blieb der Abspruch des Mandatsbescheids im Rechtsbestand.

Die Beschwerde des Bf enthält einen konkreten, auf einen bestimmten Gegenstand gerichteten Beschwerdeantrag, nämlich die Entzugsdauer auf 1 Monat zu reduzieren und auszusprechen, dass der Führerschein am 17. April 2019 wieder ausgefolgt hätte werden müssen.

In der Begründung seiner Beschwerde stellt der Bf überdies dar, die Rechtsfolge des § 24 Abs 3 sechster Satz FSG trete bei Nachschulungsanordnungen nicht ein.

Der vom Bf eingeschränkte Anfechtungsumfang bildet den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

III.3.1. Der Bf hat am 16. März 2019 ein Kraftfahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Er ist anlässlich des aktuellen Vorfalles im Straßenverkehr erstmals in Zusammenhang mit Suchtgift in Erscheinung getreten und hat erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1b StVO begangen. § 26 Abs. 1 FSG sieht bei erstmaliger Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO durch den Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse B eine Mindestentziehungsdauer von einem Monat vor.

Die belangte Behörde hat die Entziehungsdauer im vorliegend angefochtenen Bescheid mit 2 Monaten festgesetzt und dies damit begründet, dass der Bf sich in der Probezeit befindet und sie die Übertretung innerhalb der Probezeit als besonders verwerflich erachte. Aus „spezialpräventiven Gründen“ könne mit einer Mindestentziehungsdauer von einem Monat nicht das Auslangen gefunden werden.

Demgegenüber scheint der Bf in einem Fall, wie dem vorliegenden, die Ausdehnung der Entziehungsdauer auf mehr als einen Monat grundsätzlich als unzulässig zu erachten.

Es ist daher zunächst auf die diesbezüglich ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach die in § 26 Abs 1 und 2 FSG 1997 normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen stehen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (zuletzt VwGH 23. Jänner 2019, Ra 2018/11/0231 mit Hinweis E vom 16. Oktober 2012, 2009/11/0245, und die dort wiedergegebene Vorjudikatur).

Es handelt sich bei § 26 Abs 1 FSG sohin nicht um einen Fall der sogenannten „fixen Entziehungsdauer“, wie etwa im Falle des § 26 Abs. 3 Z 1 FSG, sodass dem Grunde nach auch längere Entziehungszeiten verhängt werden können.

Solche erfordern jedoch entsprechend der dargestellten Judikatur des VwGH Umstände, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen.

Der von der belangten Behörde vorliegend herangezogene Grund des Verstoßes innerhalb der Probezeit vermag eine derartige Wertung nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes nicht zu begründen, als es sich nach der dargestellten Judikatur um solche Gründe handeln muss, die die Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung betreffen. Der Umstand, dass vorliegend die Probezeit noch nicht abgelaufen war, macht das Lenken unter dem schädlichen Einfluss von Drogen per se nicht wesentlich gefährlicher oder verwerflicher, jedenfalls nicht in einem Ausmaß, das eine Verlängerung der Entzugsdauer rechtfertigen könnte. Weiters geht insbesondere die Begründung der belangten Behörde mit spezialpräventive Gründen fehl, weil es sich bei der Entziehung der Lenkberechtigung um eine Maßnahme iSd Verkehrssicherheit, nicht jedoch um eine Strafe handelt, bei welcher im Rahmen der Strafbemessung spezial- und generalpräventive Umstände von Bedeutung sind (vgl. VwGH 27. April 2015, Ra 2015/11/0011).

Der Bf hat vorliegend ein KFZ gelenkt und stand er dabei unter dem beeinträchtigenden Einfluss von Suchtmitteln. Dem vorliegenden Akt, insbesondere der Anzeige und den beiliegenden Dokumenten kann aber nicht entnommen werden, dass der Bf bspw. ein besonders gefährliches Fahrverhalten gezeigt hat. Aus dem Formular, das das Fahrverhalten des Bf dokumentiert, ergeben sich keine Auffälligkeiten. Vielmehr scheint die Beeinträchtigung des Bf erst aufgrund der Anhaltung zum Zwecke einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle hervorgekommen zu sein. Eine besondere Gefährdungslage, ist sohin nicht erkennbar und lassen sich auch keine Gründe erkennen, eine Verwerflichkeit, die über die in § 26 Abs 1 FSG ohnehin schon mitgedachte hinausgehen.

Das Gericht vermag insofern keine Gründe zu erkennen, die im Sinne der Judikatur des VwGH geeignet wären oder es erforderlich machen würden, eine längere, als die vom Gesetzgeber, vorgesehene Mindestentziehungsdauer auszusprechen.

III.3.2. Dem Bf kann im Übrigen in seiner Ansicht, in Bezug auf die Nachschulung habe § 24 Abs 3 6. Satz FSG keine Gültigkeit, die er auf eine vermeintliche Vergleichbarkeit der Nachschulung mit dem sogenannten Verkehrscoaching stützt, nicht gefolgt werden.

Vielmehr existiert diesbezüglich gegenteilige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. In seinem Erkenntnis vom 1. Juni 2016, Ra 2016/11/0076 hat dieser Folgendes dargestellt:

„Während § 24 Abs. 3 sechster Satz FSG 1997 den Grundsatz normiert, dass die Entziehungsdauer nicht endet, wenn angeordnete begleitende Maßnahmen nicht innerhalb der festgesetzten Frist befolgt werden, sieht § 24 Abs. 3 vorletzter Satz FSG 1997 für die Anordnung eines Verkehrscoachings Abweichendes vor: Die Behörde hat danach nämlich eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der das Verkehrscoaching zu absolvieren ist.

Als Sanktion für das Nichtbefolgen der Anordnung innerhalb der gesetzten Frist sieht § 24 Abs. 3 letzter Satz FSG 1997 nicht die Hemmung des Ablaufs der Entziehungsdauer vor, sondern eine gesonderte (Formal)Entziehung der Lenkberechtigung. Diese Sonderbestimmungen gehen auf die 12. FSG-Novelle, BGBl. I Nr. 93/2009, zurück. In den Materialien (RV 221 Blg 24. GP, 3) wird zu den letzten beiden Sätzen des § 24 Abs. 3 FSG 1997 ausgeführt, dass die einmonatige Entziehungsdauer - gemeint: für Entziehungen der Lenkberechtigung nach § 26 Abs. 1 FSG 1997 bei erstmaliger Übertretung des § 99 Abs. 1b StVO 1960 - in einigen Fällen zu kurz sein würde, um das Verkehrscoaching zu absolvieren (Zustandekommen von Kursen, Krankheit, Urlaub, Dienstreise etc.), weshalb die Behörde eine angemessene Frist festlegen solle, innerhalb derer es zumutbar und möglich sei, der Anordnung nachzukommen. Sollte die Anordnung dennoch nicht befolgt werden, sei, wie bei allen anderen Fällen des Nichtbefolgens von bescheidmäßigen Anordnungen, die Lenkberechtigung bis zur Befolgung zu entziehen.

Dem Bf ist zwar dahin Recht zu geben, dass auch eine Nachschulung einen Zeitaufwand bedeuten kann, der mehr als einen Monat in Anspruch nimmt, jedoch hat der Gesetzgeber nach dem Wortlaut der vorliegenden Bestimmung nur für das sogenannte Verkehrscoaching eine besondere Regelung (arg. „innerhalb dieser Frist“) vorgesehen. In Bezug auf die Nachschulung hat der Gesetzgeber auf diese Worte verzichtet.

„Grundsätzlich kommt der Wort("Verbal")interpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung der Vorrang zu, wobei in Ansehung korrigierender Auslegungsmethoden äußerste Zurückhaltung geboten erscheint. Ein Abweichen vom klaren Wortlaut des Gesetzes ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zu verantworten, wenn eindeutig feststeht, dass der Normsetzer etwas anderes gewollt hat, als er zum Ausdruck gebracht hat“
(vgl VwGH 28.09.2006, Zl. 2006/17/0083 unter Hinweis auf Antoniolli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht[3], 100 f).

Dem vorliegenden Gesetzestext kann keine außerplanmäßige Lücke entnommen werden und scheint es dem Gericht sachlich gerechtfertigt, einen Unterschied zwischen einem halbtägigen Kurs (Verkehrscoaching) und einer 4 Wochen dauernden Maßnahme (Nachschulung) zu machen.

Der Bf übersieht, dass es vom Gesetzgeber gewünschte Folge ist, dass die Entzugsdauer nicht vor Erfüllung der begleitenden Maßnahme endet und es sich dabei nicht um einen sogenannten kalten Entzug handelt, von welchem bspw. gesprochen werden kann, wenn ein Entzug im Ergebnis rechtsgrundlos erfolgt ist, etwa wenn eine Entzugsentscheidung vollzogen wurde aber nachträglich aufgehoben wird.
Aufgrund der Bestimmung des § 24 Abs 3 sechster Satz FSG hat der Gesetzgeber vielmehr bewusst in Kauf genommen, dass der Entzug solange dauert, bis alle von der Behörde angeordneten Maßnahmen erfüllt wurden, vorliegend jedoch zumindest einen Monat. Angesichts der Ausdrücklichkeit der Regelung des § 24

Abs 3 sechster Satz FSG und dem Umstand, dass das Gesetz Entzugsdauern auch von kurzer Dauer kennt, kann dem Gesetzgeber kaum unterstellt werden, dass ihm der Umstand der allfälligen faktischen Verlängerungen der Entzugsdauer über numerisch ausgesprochene Zeiten hinaus, nicht bewusst war.

Gerade im Fall des Bf, kommt es auf die Verlängerung der Entzugsdauer durch die Nachschulung aber ohnehin nicht an, weil eine solche schon angesichts der anderen begleitenden, und vom Bf im Übrigen unbekämpft gelassenen, Maßnahmen (VPU, Facharzt, Amtsarzt) unumgänglich war. Der Bf hat die Maßnahmen schließlich erst am 9. September 2019 erfüllt.

III.4. In Bezug auf seinen Beschwerdeantrag, die von der belangten Behörde mit 2 Monaten festgesetzte Entzugsdauer auf einen Monat zu reduzieren, ist dem Bf angesichts des unter Punkt III.3.1. Gesagten jedoch Recht zu geben und diese auf einen Monat zu reduzieren.

Soweit der Bf allerdings im Ergebnis die Feststellung begehrt, sein Führerschein hätte ihm am 17. April 2019 wieder ausgefolgt werden müssen, ist der Bf auf das unter Punkt III.3.2. Gesagte hinzuweisen, wonach die Dauer des Entzugs, nach § 24 Abs 3 6. Satz FSG – also ex lege - erst mit der Befolgung der angeordneten begleitenden Maßnahmen endet.

Die vom Bf konkret eingeschränkte Beschwerde konnte ihre aufschiebende Wirkung dabei nur in Bezug auf jene Punkte entfalten, welche vom Bf bekämpft wurden und welche nicht in Rechtskraft erwachsen waren.

Die Anordnung der Nachschulung selbst, sowie jene der anderen begleitenden Maßnahmen, hat der Bf nicht angefochten. Gerade die Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachten, einer VPU, sowie einer fachärztlichen Stellungnahme bewirkten jedoch ex lege die Perpetuierung des Entzugs [dies abgesehen davon, dass die belangte Behörde – ebenso unangefochten – auch ausgesprochen hat, dass dem Bf bis zur behördlichen Feststellung der gesundheitlichen Eignung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden dürfe (vgl. VwGH 23. Mai 2003, 2002/11/0060; VwGH 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0061)].

Ein Aufleben der Lenkberechtigung (de iure) wäre bei rechtsrichtigem Abspruch der belangten Behörde angesichts der Beibringung des amtsärztlichen Gutachtens erst am 9. September 2019 in Betracht gekommen (vorliegend aufgrund der diesbezüglichen rechtskräftigen Anordnung erst durch die behördliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung).

Vor diesem Hintergrund kam eine Ausfolgung des Führerscheins am 17. April 2019 aber jedenfalls nicht in Betracht.

III.5. Vor diesem Hintergrund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung wurde auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere seine Erkenntnisse vom 23. Jänner 2019, Ra 2018/11/0231, 27. April 2015, Ra 2015/11/0011 und vom 1. Juni 2016, Ra 2016/11/0076 gestützt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl